Liechtensteinische Landeszeitung.

Vaduz, Freitag den 31. Juli 1863.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtageverhandlungen öfter, und koffet fur bas Fürftenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Mfr., im Wiederholungsfalle 2 Mfr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion. — Gesetze und Verordnungen erscheinen in einer Beilage, wofür gangjährig 50 Mfr. ferner zu bezahlen find, - alle amtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen werden im Sauptblatt abgedruckt.

Politische Umschau.

Der Krieg in Nordamerika naht seinem Ende. Die gute Sache wird den Sieg erringen. Am 4. Juli wurde bei Gettysburg in Pennsplvanien eine Schlacht geschla= gen, in welcher fünfzigtausend Krieger von beiden Seiten auf dem Kampfplate geblieben sind. Die Armee der Sklavenhalter wurde aufs Haupt geschlagen. An demselben Tage mußte sich auch die Festung Vicksburg ergeben. Aus Mangel an Nahrungsmitteln ift sie ge= fallen, 18,000 Mann wurden friegsgefangen. Noch ein Sieg der Nordstaaten und diefer Bruderfrieg ohne Gleichen ist beendet. Der 4. Juli ist ein denkwürdiger Tag für die nordamerikanischen Staaten. Er ist ihr Geburtstag. 1776 erklärten sie sich unabhängig von England und erwuchsen in 90 Jahren zu einem großen mächtigen Reich, von allen Völkern geachtet. 1863 feiern sie auf dem Schlachtfelde ihre Wiedergeburt, ihre Rettung vom augenscheinlichen Untergange. Rein Volk der Erde wird die Erhaltung der Union fo freudig begrüßen, als gerade das deutsche. Reich und manchfaltig ist der Verkehr zwischen Deutschland und Amerika; im weiten deuts schen Reiche ist vielleicht kein Dorf, das nicht von seinen Söhnen und Töchtern nach Nordamerika gesandt hat. Es gibt dort ganze Landstriche und große Städte, wo man deutsch spricht; Tausende von Deutschen bluteten auf den amerikanischen Schlachtfeldern für die Befreiung der Sklaven und für die Erhaltung der Union. Als einst die amerikanischen Staaten wieder unterworfen werden sollten, bestand das englische Heer vorzüglich aus Deutschen, welche von ihren Fürsten an England verhandelt worden waren: aus Hannoveranern, 12,000 Heffen, Braunschweigern und Ansbachern. Beute kampfen die Deutschen für die Erhaltung dieser Staaten, für deren Freiheit und Unabhängigkeit. dan medilika linggangki k<u>al</u>ug<u>al</u>i Pilipak nggap

March Comparty Compared Control Deutschland. Fürstenthum Liechtenstein. (Land = tagsverhandlungen.) Sitzung am 28. Juli. Heute wurde die 2. ordentliche Landtagssitzung abgehalten. Von der Regierung war seit der letten Sitzung ein Entwurf zu einer Viehversicherungsgesellschaft und ein Geset über "Erwerbung und Berlust des Staatsbürgerrechts" ein= gebracht worden "Auf der Tagesordnung stand: Be= rathung über das Wasserrechtsgesetz.

Die Berwendung der Bafferkräfte zum industriellen Betrieb hat in neuerer Beit Fortschritte gemacht und es war im hohen Grad wünschenswerth die bezüglichen Verhältnisse durch ein Gesetz zu regeln.

Das Wasserrecht gehörte, wie der Kommissionsbericht des Abgeordneten Keßler sagt, von Alters her zu den nutbaren Hoheitsrechten oder Regalien im engeren Sinne und war eine Quelle von Abgaben für die Unterthanen und des Einkommens für die Regierung. Der Landes= herr verlieh Wafferrechte an einzelne Unterthanen gegen Bezählung einer bestimmten Abgabe, welche im Lande unter dem Namen "Wafferfallszins" bekannt, und erft in den fünfziger Jahren zu Gunften der f. Renten ab= gelöst worden ist. Seit der landesfürstl. Verordnung vom Jahre 1848 wurde den neuen Wasserwerken keine solche Abgabe mehr aufetlegt, und bei Verleihung von Mühlrechten nicht mehr nach den früher üblich gewesenen monopolistischen Grundsäßen verfahren. Die zimehmende Benützung der Gebirgsbäche und Binnenwässer jum Betriebe von Wasserwerken und zur Bodenbemässe= rung, sowie die Durchführung der Entwässerung des Flachlandes hat den Mangel eines Wasserrechtsgesetzes fühlbar gemacht. In richtiger Würdigung der landwirthschaftlichen und industriellen Intereffen des Landes hat die f. Regierung dem Landtage ein Wassergesetz zur Prufung und Zustimmung vorgelegt. Dasselbe enthält Bestimmungen: 1. über Einrichtung oder Beränderung an Wasserwerken; 2. über Bewässerungsanlagen; 3. über Umlegung der Kosten für Entwässerungen.

Der Gesehentwurf nimmt die Grundsage des S. 287 des bürgerl. Gesethuchs zum Ausgangspunkte und betrifft die Benützung solcher Bäche und Gewässer, welche ein allgemeines oder öffentliches Gut sind, und den Mitgliedern des Staates jum Gebrauche dienen, aber kein Gegenstand des Privateigenthums werden können. Bezüglich Benützung der Gewässer haben bisher feine an= dern Normen gegolten, als welche in S. 413 des allg. bgl. Gesethuchs enthalten sind. Derselbe lautet: "Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flußes zu befestigen. Allein Niemand darfisfolche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentl. Lauf des Flußes verändern, ober die der Schifffahrt, den Mühz len, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheis lig werden könnten. Ueberhaupt können ahnliche Anla= gen nur mit Erlaubniß der politischen Behorde gemacht werden. I with satisfied board to admirate angularing new are

Der S. 1 des Gesetzes bestimmt, daß jedwede Benützung des Wassers die Bewilligung der Regierung bedingt. Ebenso verhalt es sich mit den Beranderungen an bestehenden Vorrichtungen zur Benützung des Waffers. Der S. 2 besagt, daß diese Bewilligung nicht verweigeit werden kann, wenn kein bestehendes Recht durch die neue